



GründerZeiten 17

Existenzgründungen durch freie Berufe



INHALT

- 2 Was sind freie Berufe?
- 5 Sind Sie selbständige/-r Freiberufler/-in?
- 6 Anmeldungen
- 8 Rechtsfragen für Freiberufler
- 9 Urheberrechte wahrnehmen
- 10 Rechtsformen für freie Berufe
- 11 Altersvorsorge
- 12 Print- und Online-Informationen
- 12 Impressum

Qualifiziert und unabhängig

Wenn von Selbständigen die Rede ist, dann sind damit entweder Gewerbetreibende oder Freiberufler gemeint. Eine Existenzgründung in den freien Berufen unterscheidet sich dabei im Prinzip nicht von Gewerbe-Gründungen. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich mit den klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welches Produkt oder welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Kunden? Zu welchem Preis soll das Angebot verkauft werden? Usw.

Je nachdem aber, ob man zum Gewerbe oder den freien Berufen gehört, hat das Auswirkungen auf die Formalitäten bei der Gründung, auf

die Rechtsformen, die zur Verfügung stehen, oder auch auf die Möglichkeiten zur Altersvorsorge. Dazu kommt, dass man als Gewerbetreibender Gewerbesteuer zahlen muss, als Freiberufler nicht. Zudem kommt man als Freiberufler in der Regel mit der einfachen Buchführung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Jahresabschluss zurecht.

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat in der Vergangenheit deutlich zugenommen: in den vergangenen zehn Jahren um mehr als ein Drittel, auf etwa 1.143.000. Diese Zahlen ermittelte das Institut für Freie Berufe (IFB). Zum Vergleich: Die Zahl der Selbständigen in Deutschland ist

im gleichen Zeitraum (bis 2010) laut einer Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn nur um ein Viertel angewachsen.

Grund für diese Entwicklung ist nach Einschätzung des IfB: Gerade Freiberufler, die den Menschen Beratung und Hilfe anbieten können, werden mehr denn je gebraucht. Sie helfen ihnen dabei, sich in einer Welt, die immer komplexer und damit unüberschaubarer wird, zurechtzufinden und ihre alltäglichen Pflichten zu erfüllen. Dabei sind nicht nur die fachliche Kompetenz der freien Berufe, sondern auch die enge Vertrauensbeziehung zum Auftraggeber charakteristische Merkmale der freiberuflichen Tätigkeit.

Was sind freie Berufe?

Ein Gewerbe ist laut Gewerbeordnung eine Tätigkeit, die erstens nicht verboten ist, zweitens unternommen wird mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, drittens auf Dauer angelegt ist und viertens selbständig (also nicht im Angestelltenverhältnis) ausgeübt wird. Typische Beispiele für Gewerbe sind alle produzierenden Betriebe, also z. B. Handwerksbetriebe, außerdem alle Händler und auch die Gaststätten. Mit den genannten Merkmalen kann man aber keineswegs für jeden Fall klären, ob es sich um ein Gewerbe handelt oder nicht. Aus diesem Grunde haben die Verwaltungsgerichte für ihre oft schwierigen Entscheidungen, ob eine konkrete Tätigkeit zum Gewerbe oder zu den freien Berufen zählt, noch ergänzt: Gewerbetreibender

ist fünftens derjenige, der kein Freiberufler ist. Nur: Wer oder was ist ein Freiberufler?

Definition Freiberufler

Es gibt verschiedene Definitionen für Freiberufler. Zusammengefasst kann man sagen:

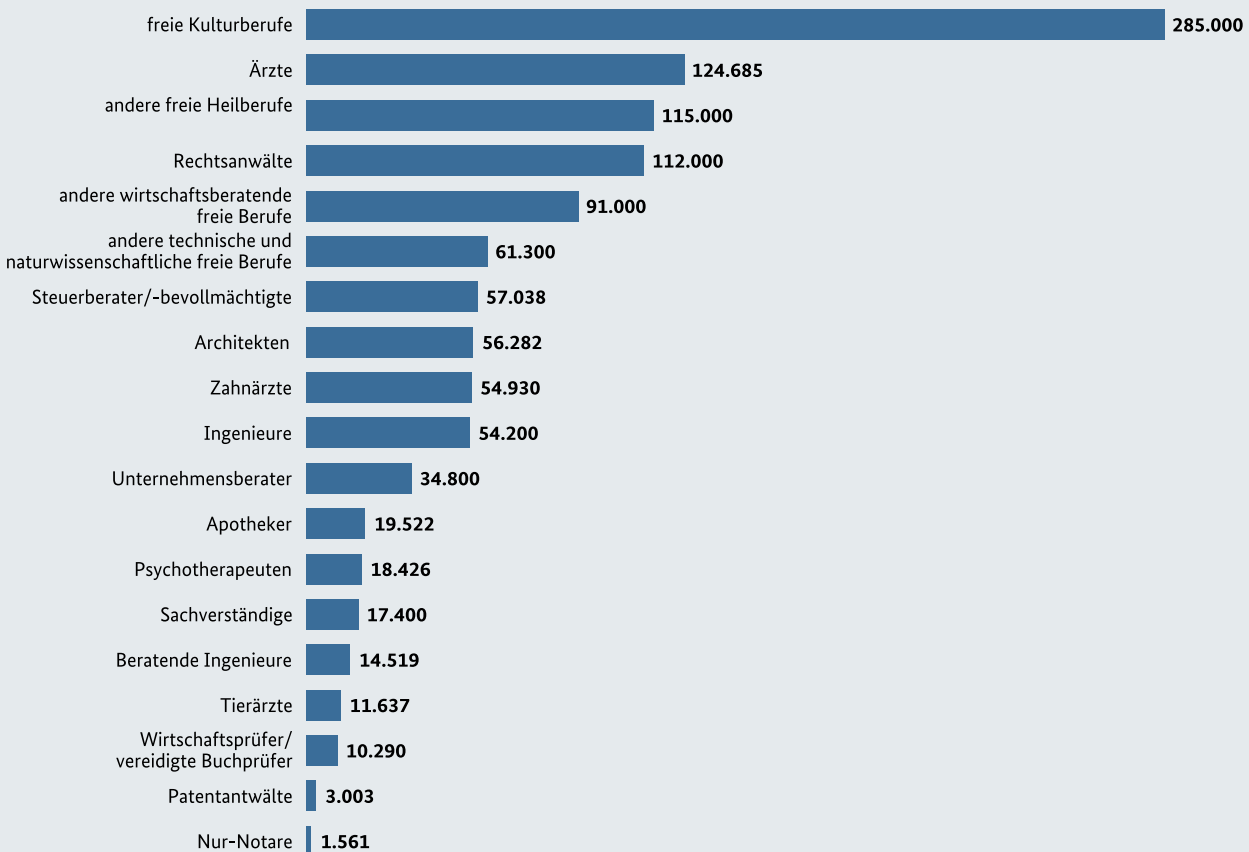
→ Freiberufler verfügen über besondere berufliche Kenntnisse. Diese müssen sie nicht unbedingt durch ein Hochschulstudium erworben haben. Sie können sich diese auch per Selbststudium oder durch Berufstätigkeit angeeignet haben.

Unabhängig davon, wie sie erworben wurden: Sämtliche Kenntnisse müssen in der Regel wissenschaftlich fundiert sein und dem Niveau eines Hochschulstudiums entsprechen.

- Freiberufler erbringen mit ihren Kenntnissen besondere Dienstleistungen mit hohem Wert z. B. für die Gemeinschaft (wenn sie etwa Kranke heilen).
- Freiberufler haben bei dieser Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich.
- Ihr Einkommen oder ihr Honorar richtet sich übrigens häufig nach den Gebührenordnungen für die Berufsgruppe, zu der sie gehören.

Zahl der Selbständigen in den einzelnen freien Berufen

Stand: 1.1.2011 (z. T. vorläufig)



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg 2012

Finanzamt entscheidet

Viele typische Freiberufler wie Rechtsanwälte oder Architekten haben keinen Zweifel daran, dass sie Freiberufler sind. Für eine ganze Reihe von Tätigkeiten trifft diese Zuordnung das Finanzamt. Je nachdem, wie diese Zuordnung ausfällt, wird man als Freiberufler oder Gewerbetreibender geführt und behandelt. Dabei ist diese Entscheidung auch für die Finanzverwaltung keinesfalls einfach: Denn viele berufliche Tätigkeiten weisen sowohl Merkmale der freien als auch der gewerblichen Berufe auf. Ganz allgemein gilt: Steht die geistige schöpferische Arbeit im Vordergrund, geht die Finanzverwaltung meist von einer freiberuflichen Tätigkeit aus.

Eine erste Einstufung als Freiberufler bedeutet aber nicht, dass damit eine endgültige Entscheidung gefallen wäre. Die kommt in vielen Fällen erst viel später: bei einer Betriebsprüfung.

Achtung: Es kann sehr teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibenden einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Also lassen Sie sich schon zum Start beraten, ob Sie wohl als Freiberufler anerkannt werden oder nicht. Und legen Sie – wenn dies unklar ist – vorsichtshalber Geld für eine Steuernachzahlung zurück.

Einkommensteuergesetz

Finanzamt und auch Betriebsprüfer stützen sich bei ihren Entscheidungen vor allem auf das Einkommensteuergesetz. Es unterscheidet in § 18 Absatz 1 ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest,

wer zu den freien Berufen zählt. Es unterscheidet zwischen den so genannten Katalogberufen, den Tätigkeitsberufen und den ähnlichen Berufen, die den Katalogberufen ähnlich sind.

Katalogberufe

Die Katalogberufe sind sozusagen die klassischen freien Berufe, die als erste im Einkommensteuergesetz aufgelistet wurden. Zu den Katalogberufen gehören

- die Heilberufe: also Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Physiotherapeuten
- die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe: Dazu zählen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte oder vereidigte Buchprüfer
- die naturwissenschaftlichen und technischen Berufe: Das sind Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- die informationsvermittelnden und sprachlichen Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher oder Übersetzer
- zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier selbständig ausgeübten Berufsbilder
 - Diplom-Psychologe
 - Heilmasseur
 - Hebamme
 - Hauptberuflicher Sachverständiger

Ähnliche Berufe und Tätigkeitsberufe

Dass es diese zusätzlichen Gruppen der freien Berufe gibt, liegt daran, dass die Zeit nicht stillsteht und fortwährend neue Berufsbilder entstehen.

Ähnliche Berufe: Sie heißen so, weil sie den Katalogberufen ähnlich sind. Damit ist gemeint: Die Ausbildung oder auch die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Das ist z. B. bei einem gelernten Elektrotechniker so, der sich fortgebildet hat und Arbeiten verrichtet, die normalerweise ein Ingenieur ausführt. Oder bei einer Sozialpädagogin, die nach Fortbildungen in der Familientherapie tätig ist. Das dürfen sonst nur diplomierte Psychologen.

Tätigkeitsberufe: Sie zeigen im Arbeitsalltag die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit. Zu den Tätigkeitsberufen zählen wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten. Immer vorausgesetzt, sie werden selbständig ausgeübt.

- Zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten wird gerechnet, wenn man z. B. methodisch nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten forscht, Gutachten erstellt oder eine Prüfungs- und Lehrtätigkeit ausübt.
- Bei künstlerischen Tätigkeiten wird diejenige als freiberuflich anerkannt, die eine eigene schöpferische Leistung erkennen lässt und die eine bestimmte künstlerische Gestaltungsqualität aufweist.
- Unter einer schriftstellerischen Tätigkeit versteht man, eigene Texte für die Öffentlichkeit zu verfassen. Schriftsteller ist danach auch derjenige, der Werbetexte schreibt, Literatur übersetzt oder einen juristischen Informationsdienst herausgibt.
- Unterrichtende Tätigkeiten umfassen die Unterrichtserteilung unterschiedlichster Art. Eine amtliche Qualifikation ist dafür nicht nötig. Entscheidend ist, dass der →





Unterrichtende die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Zu den unterrichtenden Tätigkeiten zählen daher auch Sport und Gymnastikunterricht, Reitunterricht, Tanzunterricht und der Fahrunterricht in einer Fahrschule.

- Bei erzieherischen Tätigkeiten geht es im weitesten Sinne um die körperliche, geistige und charakterliche Formung von jungen Menschen: Beispiele dafür sind die Kindertagespflege, in eigener Regie geführte Kitas oder spezielle pädagogische Angebote wie ein „Naturpädagogisches Zentrum“.

Gemischte Tätigkeiten

Knifflig wird es, wenn ein Selbständiger bei seiner Arbeit sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Anteile hat.

Bei den trennbar gemischten Tätigkeiten gibt es zwar einen Zusammenhang zwischen der freiberuflichen und der gewerblichen Tätigkeit. Jedoch sind beide nicht so eng miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere nicht mehr funktionieren würde. Beispielsweise bei einem Architekten, der zusätzlich noch als Immobilienmakler Geld verdient. Oder einem Augenarzt, der zusätzlich zu seiner ärztlichen Tätigkeit Kontaktlinsen verkauft. In diesem Fall behandelt das Finanzamt beide Tätigkeiten getrennt voneinander. Dafür verlangt es nicht selten eine getrennte Buchführung und eine Trennung der Steuererklärung für den freiberuflichen sowie für den gewerblichen Teil der beruflichen Aktivitäten.

Im Unterschied zu den trennbar gemischten sind untrennbar gemisch-

ten Tätigkeiten so unauflöslich miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere kaum denkbar ist. Dies ist z. B. bei einer Tätigkeit in der PR-Beratung so. Hier können sowohl journalistische Tätigkeiten, z. B. das Schreiben von Pressemitteilungen (freiberuflich), als auch organisatorische Tätigkeiten (gewerblich) untrennbar miteinander verwoben sein. Wie sich das Finanzamt in diesem Fall entscheidet, hängt davon ab, ob die gewerbliche oder freiberufliche Komponente die gesamte Tätigkeit stärker prägt. Wenn sich die freiberufliche Tätigkeit aus der gewerblichen Betätigung ergibt, kann das Resultat sein, dass das Finanzamt die gesamten Berufsaktivitäten als Gewerbebetrieb wertet.

Selbständig oder nicht?

Man kann zwar als selbständiger Freiberufler beim Finanzamt geführt, aus Sicht des Rentenversicherungsträgers allerdings nicht als „echter“ Selbständiger gesehen werden. Das hat Folgen für die Beiträge zur Sozialversicherung. Wer kommt dafür auf? Als selbständig wird eingestuft, wer

- das unternehmerische Risiko für seine Tätigkeit trägt – z. B. durch den Einsatz von Kapital,
- frei über seine eigene Arbeitskraft verfügen kann,
- seine Arbeit im Wesentlichen frei gestalten kann,
- seine Arbeitszeit selbst einteilen kann,
- seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringt,
- eigenständig entscheidet z. B. über Einkaufs- und Verkaufspreise, die Einstellung von Personal usw.

Freiberufler erfüllen nicht automatisch alle diese Anforderungen. Das gilt speziell für diejenigen, die als freie Mitarbeiter für ihre Auftraggeber und oftmals auch nur für einen Auftraggeber arbeiten. Das kommt sogar sehr häufig vor, gerade beim Start in die Selbständigkeit. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass sie keine „echten“ Selbständigen sind, sondern

„Scheinselbständige“. Als „scheinselbständig“ gilt,

- wer auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig ist,
- mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Umsätze aus der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber bezieht,
- kein unternehmerisches Risiko trägt (z. B. durch den Einsatz von Kapital),
- nicht selbst unternehmerisch nach außen auftritt (keine eigene Werbung, kein eigenes Firmenschild, keine eigenen Geschäftsräume, kein eigenes Briefpapier oder Visitenkarten),
- weisungsgebunden ist (man arbeitet auf Anordnung des Auftraggebers),
- einen festen Arbeitsplatz in den Büroräumen des Auftraggebers hat,
- feste Arbeitszeiten hat,
- ein festes Monats- oder Wochenentgelt bezieht,
- Anspruch auf bezahlten Urlaub hat.

Clearingstelle: Ob es sich um eine „Scheinselbständigkeit“ handelt, ist leider oft nicht leicht festzustellen und kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Dabei ist es übrigens ziemlich egal, was in Ihrem Vertrag mit einem oder mehreren Auftraggebern steht. Entscheidend ist die Art und Weise, wie dieser Vertrag gelebt wird. Wer seine Lage im Zweifelsfall klären will, sollte das möglichst innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit tun. Anlaufstelle für das so genannte Statusfeststellungsverfahren ist die Clearingstelle Deutsche Rentenversicherung Bund 10704 Berlin, Telefon: 030 8651 E-Mail: drv@drv-bund.de www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Informationen im Internet



Gründungswissen:
Freie Berufe
<http://bit.ly/aIGp2i>

Sind Sie selbständige/-r Freiberufler/-in?

Bei der Antwort auf die Frage, ob Sie selbständige Freiberuflerin oder selbständiger Freiberufler sind, kann Ihnen der folgende Test als erste Orientierung dienen.

Sind Sie selbständig oder scheinselfständig?

Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass es sich bei Ihnen um eine selbständige Tätigkeit handelt.

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z. B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig?
Ja Nein
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen?
Ja Nein
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?
Ja Nein
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch den Auftraggeber bindend festgelegt?
Ja Nein
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert?
Ja Nein

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

Wenn Sie die Fragen 6 – 13 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

6. Haben Sie für Ihre Tätigkeit eine besondere berufliche Qualifikation?
Ja Nein
7. Erbringen Sie geistige, schöpferische oder ideelle Leistungen (z. B. statische Berechnungen, Schreiben von Büchern oder Heilen von Kranken)?
Ja Nein
8. Setzen Ihre Kunden oder Auftraggeber ein besonderes Vertrauen in Sie und Ihre Leistungen (wie etwa Patienten in ihren Arzt oder Klienten in ihren Rechtsanwalt)?
Ja Nein
9. Können sich Ihre Kunden oder Auftraggeber frei für Ihre Leistung entscheiden?
Ja Nein
10. Erbringen Sie Ihre Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)?
Ja Nein
11. Haben Sie in Ihrem Unternehmen das Sagen?
Ja Nein
12. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig?
Ja Nein

Gehört Ihr Beruf zu den freien Berufen?

Gehört Ihre Tätigkeit zu den Katalogberufen?

Zu Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgeführt sind. Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbstständig ausgeübten) Berufsbilder. Überprüfen Sie im Kapitel „Was sind freie Berufe?“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den ähnlichen Berufen?

Ähnliche Berufe sind diejenigen, die den Katalogberufen ähnlich sind: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Überprüfen Sie in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, Übersicht S. I, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den Tätigkeitsberufen?

Die Tätigkeitsberufe zeigen die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit.

Wenn Sie eine der Fragen 13 bis 17 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie einen der Tätigkeitsberufe ausüben. Überprüfen Sie zusätzlich in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, Übersicht S. I, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

13. Sind Sie wissenschaftlich tätig?
Ja Nein
14. Sind Sie künstlerisch tätig?
Ja Nein
15. Sind Sie schriftstellerisch tätig?
Ja Nein
16. Sind Sie unterrichtend tätig?
Ja Nein
17. Sind Sie erzieherisch tätig?
Ja Nein

Wenn auch nicht: Dann handelt es sich bei Ihrer Tätigkeit um ein Gewerbe.

Achtung: Im Einzelfall können bei Katalogberufen, ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen Abweichungen und Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten. Die endgültige Entscheidung, ob eine Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ist, trifft letztendlich das Finanzamt oder ein Gericht.

Anmeldungen

Finanzamt

Gewerbetreibende müssen ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Freiberufler haben es hier einfacher. Sie müssen sich erst einmal nur beim Finanzamt registrieren lassen. Die Anmeldung beim Finanzamt kann ganz formlos sein, also in einem Brief nur mit Ihrem Namen und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Dies sollten Sie allerdings spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit einreichen.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Nach der Meldung schickt Ihnen das Finanzamt einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Darin müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Sie sollten dabei sorgfältig vorgehen und Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch und nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie Ihre Gewinne nämlich zu niedrig einschätzen und sie doch deutlich höher ausfallen, drohen Ihnen später größere Steuernachzahlungen.

Freiberufler oder nicht. Wenn Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Außerdem legt es anhand Ihrer Angaben zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Freiberufler behandelt. Wenn es Sie als Freiberufler einstuft, bedeutet dies

nicht in jedem Fall, dass Sie damit für immer als Freiberufler anerkannt sind. Erfahrungsgemäß prüft und entscheidet das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung meist erst viel später verbindlich, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht.

Steuern. Als Freiberufler muss man Umsatzsteuer und Einkommensteuer bezahlen. Für die freien Berufe besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Anmeldung im Internet

Sie können den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ übrigens auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufen, ganz einfach am PC ausfüllen und anschließend an das Finanzamt mailen.

www.formulare-bfinv.de

Krankenversicherung

Freiberufler müssen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Ein Sonderfall sind hier die selbständigen Künstler und Publizisten. Sie haben die Wahl zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder einer privaten Krankenversicherung.

Gesundheitsamt

An das Gesundheitsamt müssen sich alle nichtärztlichen Heilberufe wenden, also z. B. ein Physiotherapeut.

Handelsregister

Eine Eintragung ins Handelsregister ist nur dann nötig, wenn Sie eine Rechtsform gewählt haben, die ins Handelsregister eingetragen werden muss (wie beispielsweise eine GmbH), oder wenn Sie bei anderen Rechtsformen zu den Kaufleuten zählen.

Partnerschaftsregister

Beim Partnerschaftsregister müssen Sie sich melden, wenn Sie sich für die Partnerschaftsgesellschaft entschieden haben.

Agentur für Arbeit

An sie wenden Sie sich, wenn Sie eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen wollen. Zu ihr muss man zudem dann Kontakt aufnehmen, wenn man Arbeitnehmer beschäftigt.

Kammer

Einige freie Berufe sind in der Regel Pflichtmitglieder in ihrer zuständigen Kammer (verkammete freie Berufe).



Die wichtigste Aufgabe dieser Kammern ist: Sie entscheiden darüber, ob zukünftige Kammermitglieder ihre Berufszulassung erhalten. Auf Antrag hin überprüfen die Kammern dafür vor allem, ob der Antragsteller die erforderlichen Qualifikationen nachweisen kann. Sie stellen außerdem die Regeln auf, nach denen die Kammermitglieder ihren Beruf ausüben müssen. Und sie kontrollieren, ob die Kammermitglieder sich an diese Regeln halten.

Berufsunfallversicherung

Selbständige müssen sich in der Regel auch in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Diese Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Außerdem kann man sich hier für den Fall von Berufskrankheiten versichern. Je nach Berufssparte sind Freiberufler tatsächlich Pflichtmitglieder in ihrer Berufsgenossenschaft. Andere können sich dort freiwillig versichern. Wer Angestellte hat, muss diese auf jeden Fall in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

→ Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Sie ist die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen und auch der freien Berufe. Sie hat nur Mitglieder, die sich freiwillig versichern wollen: z. B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Beratende Betriebs- und Volkswirte, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Sachverständige, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer und Berufe der IT-Branche.
www.vbg.de

→ Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

In der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind pflichtversichert: Physiotherapeuten, Hebammen, Masseure, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten und Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder. Alle anderen Freiberufler aus Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

können sich hier freiwillig versichern.

www.bgw-online.de

→ Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)

In der Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung sind pflichtversichert: Fotografen, Foto-Designer und Bildberichterstatler und andere Freiberufler aus dem Bereich Druck und Papierverarbeitung. Die Berufsgenossenschaft ist zudem zuständig u. a. für Kameralente und alle, die mit der Herstellung und Vorführung von Filmen befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe. Sie alle können sich hier versichern, müssen dies aber nicht.

www.bgetem.de

Informationen im Internet

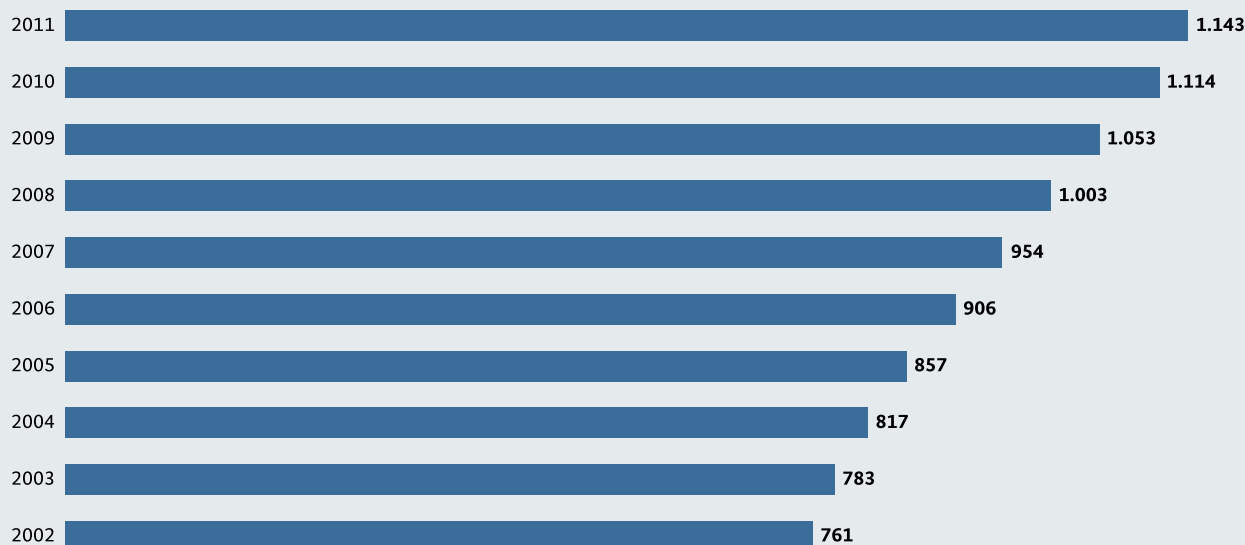


Gründungswissen:
Behörden

<http://bit.ly/Q2Ty5B>

Zahl der Selbständigen in den freien Berufen in Deutschland

Angaben in 1.000. Stand: 1.1.2011 (z. T. vorläufig)



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg 2012

Rechtsfragen für Freiberufler

Berufszulassung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung.

Diese muss man nachweisen. Das ist zumindest so in den freien Berufen, bei denen die Berufszulassung fest geregelt ist. Daher heißen diese Berufe auch geregelte freie Berufe.

- Verkammerte Freiberufler, die also Mitglieder bei einer Kammer sind, müssen dafür ihre Kammer kontaktieren. Diese erteilt ihnen auf Antrag eine Berufszulassung.
- Andere freie Berufe, beispielsweise nichtärztliche Heilberufe wie etwa Heilpraktiker, erhalten diese Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen, in diesem Falle beim Gesundheitsamt.
- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen dafür zur Industrie- und Handelskammer oder zum zuständigen Gericht.
- Bestimmte Freiberufler (z. B. Journalisten oder Künstler) können ihre Arbeit ohne Erlaubnis aufnehmen.

Kriterien für Berufszulassung

Dass die Zulassungshürde für viele freie Berufe so hoch liegt, hat mit ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung zu tun: weil sie z. B. die medizinische Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung anbieten. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine besondere ordnungspolitische Funktion: z. B. Notare oder Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Ob Freiberuflern ihre Berufszulassung – wo auch immer – erteilt wird, hängt dabei von drei Faktoren ab.

- Persönliche Zuverlässigkeit. Die muss man z. B. durch ein polizei-

liches Führungszeugnis nachweisen.

- Fachliche Voraussetzungen. Ausschlaggebend ist hier – je nach geforderter Qualifikation – ein erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung.
- Sachliche Voraussetzungen. Einige freiberufliche Tätigkeiten erfordern den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Den muss man je nachdem durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erbringen. Oder bei einigen Berufen, z. B. bei Steuerberatern, durch die Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Welcher Freiberufler welchen Nachweis erbringen muss, ist bei der Gründerberatung des Instituts für Freie Berufe zu erfahren.

Werbung

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind auch für Freiberufler wichtige Aufgaben. Was hier erlaubt und verboten ist, regelt – wie für Gewerbebetreibende auch – das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Verkammerte freie Berufe und Gesundheitsberufe. Für verkammerte freie Berufe und Gesundheitsberufe gibt es eine ganze Reihe von Werbebeschränkungen. Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt und sich z. B. durch marktschreierische Anzeigen in Szene setzt, muss in der Regel mit einer Abmahnung oder einem Bußgeld durch seine Kammer rechnen. Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen: z. B. bei einer Neugründung, um bekannt zu machen, dass man in den Urlaub fährt oder zurück ist, oder bei der Zusammenlegung von Arztpraxen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente wie z. B. Preisangaben.

Briefe oder E-Mails. Mailings per Post oder E-Mail sind für Freiberufler möglich, wenn sie sachliche Informationen transportieren. Beispielsweise Hintergrundinformationen zu Neuigkeiten im Steuerrecht, die ein Steuerberater in einem E-Mail-Newsletter an Mandanten verschickt. Für Ärzte ist die Nutzung eingeschränkt. Für alle Gesundheitsberufe sind werbliche Elemente verboten: z. B. bildliche Darstellungen der Wirkweise einer Behandlung.

Internetauftritt oder Flyer. Selbstdarstellungen (z. B. mit einem Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken, also z. B. die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte des Freiberuflers. Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Rechtsanwälten z. B. der Hinweis „auf Wunsch Hausbesuche“. Flyer dürfen dann auch per Post oder E-Mail verschickt werden: aber nur an bestehende Kunden, Mandanten oder Patienten. Für Internetseiten bieten übrigens einige Kammern Muster an.

Praxisschilder oder Geschäftspapiere. Auf Praxisschildern oder auch auf Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht). Verboten sind wie immer unzulässige werbliche Elemente: bei Architekten z. B. zu auffällige oder übertriebene Büroschilder.

Branchenverzeichnisse. In Branchenverzeichnissen im Internet oder in den „Gelben Seiten“ dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente: bei Steuerberatern z. B. die Angabe irgendwelcher Mitgliedschaften in Kammern oder Verbänden, die nichts mit ihrem Beruf zu tun haben.

Fragen Sie für Ihre Werbung sicherheitshalber bei Ihrer Berufskammer in Ihrem Bundesland nach.

Urheberrechte wahrnehmen

Das Urheberrecht sichert Künstlern und Publizisten die Verfügungsgewalt über die Werke und Texte, die sie geschaffen haben. Der Schöpfer des Werkes erhält den Urheberrechtsschutz automatisch, er muss nicht beantragt werden.

Das Urheberrecht schützt Sprachwerke, z. B. Bücher, Drehbücher oder Liedtexte, Computerprogramme, Musikwerke, wie Instrumentalwerke oder Lieder, Werke der bildenden Künste, also Gemälde oder Skulpturen, Fotos und Filme, pantomimische Werke oder Tanzchoreografien und auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie etwa Zeichnungen, Pläne usw.

Das Urheberrecht beinhaltet das Recht, das eigene Werk vorzutragen, es vorzuführen, es per Internet zugänglich zu machen, es im Fernsehen oder im Radio auszustrahlen oder es als Video oder CD zu veröffentlichen. Das bedeutet: Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen die Einwilligung des Urhebers, wenn sie Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. vervielfältigen, verbreiten oder ausstellen wollen. Sie müssen dafür eine Vergütung entrichten.

Wer sich um sein Urheberrecht gebracht fühlt, sollte professionelle

Unterstützung suchen; z. B. bei seinem Berufsverband oder einem Rechtsanwalt.

Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten aber selbst überprüfen, ob, wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Damit sie trotzdem an ihre rechtmäßigen Vergütungen kommen, werden ihre Urheberrechte in einigen Fällen von so genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Tantiemen an die Urheber aus.

Informationen im Internet



Gründungswissen:
Urheberrecht
<http://bit.ly/OS8A1m>

→ **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)** für Komponisten, Textdichter, Musikverleger. www.gema.de

→ **Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA)** für Filmproduzenten bzw. Rechteinhaber von Filmherstellerrechten. www.guefa.de

→ **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)** für Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten, auch die Tonträgerhersteller und die Tonträger-Produzenten mit eigenem Label. www.gvl.de

→ **Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)** für Auftragsproduzenten, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, private Sendeunternehmen und einige regionale Fernsehveranstalter. www.vff.org

→ **VG Bild Kunst** für bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenen- und Kostümbildner sowie Choreografen. www.bildkunst.de

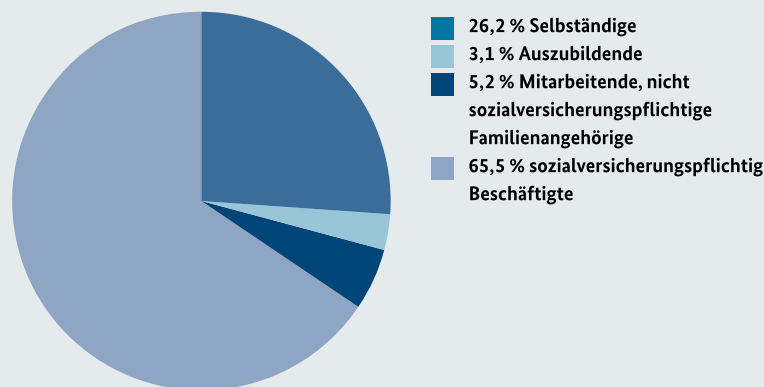
→ **VG Wort** für Autoren, Übersetzer und Verleger aller Arten von Literatur: schöngeistiger und dramatischer Literatur, Sachliteratur, wissenschaftlichen Werken und Fachliteratur. Außerdem vertritt sie Journalisten. www.vgwort.de

→ **VG Media** für private Fernseh- und Hörfunksender. www.vgmedia.de

→ **VG Musikedition** für Verlage, Komponisten, Textdichter und Herausgeber. www.vg-musikedition.de

Erwerbstätige in freien Berufen in Deutschland

Insgesamt 4.199.000 Erwerbstätige in den freien Berufen
Stand: 1.1.2011 (z. T. vorläufig)



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg 2012

Rechtsformen für freie Berufe

Wenn Sie sich als Freiberuflerin oder Freiberufler selbständig machen, braucht Ihr Unternehmen eine Rechtsform. Für welche Rechtsform Sie sich entscheiden sollten, hängt davon ab, was die Rechtsform für Sie leisten soll.

Einzelunternehmen

- Es ist etwas für Einzelkämpfer und für den Einstieg in die freiberufliche Selbständigkeit gut geeignet.
- Die Gründung eines Einzelunternehmens ist schnell und einfach zu bewerkstelligen. Das Einzelunternehmen entsteht praktisch automatisch, wenn man eine freiberufliche Tätigkeit startet und keine andere Rechtsform gewählt hat. Ein freiberufliches Einzelunternehmen muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Auch ein Mindeststammkapital in einer bestimmten Höhe ist nicht erforderlich.
- Bei Haftungsansprüchen an das Unternehmen haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen.

Die Einzelunternehmung ist mit Abstand die häufigste Rechtsform in Deutschland. Kein Wunder: Mit ihr kann man schnell starten. Und viele Gründerinnen und Gründer, gerade auch Freiberufler, starten allein.

Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft

- Sie ist keine echte Rechtsform.
- Es gibt keinerlei unternehmerische Anbindung an Kooperationspartner. Jeder arbeitet für sich allein und jeder braucht dafür z. B. ein eigenes Firmenschild an der Bürotür oder draußen am Hauseingang.

Bei einer solchen Bürogemeinschaft oder auch bei einer Praxisgemeinschaft geht es vor allem darum, Büro- oder Praxisräume gemeinsam zu

nutzen, Mitarbeiter (z. B. eine Bürokraft) gemeinsam zu beschäftigen und so Kosten zu sparen.

Je nachdem, wie die Arbeit in einer solchen Büro- oder Praxisgemeinschaft organisiert ist oder sich eine Zusammenarbeit entwickelt, befindet man sich hart an der Grenze zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR. Oder schon darüber hinaus.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- Die GbR ist für den Fall gedacht, dass mindestens zwei Personen zusammenarbeiten wollen. Wie weit die Gesellschafter hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z. B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen.
- Auch die GbR ist schnell und einfach zu gründen. Sie entsteht bereits, sobald sich die Gesellschafter für ihr gemeinsames Vorhaben zusammentun. Die GbR muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Ein Mindeststammkapital ist nicht notwendig.
- Jeder Gesellschafter haftet bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft mit seinem gesamten Privatvermögen.
- Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag muss nicht sein (ist aber empfehlenswert).

Übrigens: Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater unter dem Dach einer GbR arbeiten, heißt diese dann Sozietät.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- Die Partnerschaftsgesellschaft kommt – wie die GbR – für alle

Freiberufler in Frage, die mit Partnern kooperieren wollen.

- Wie bei der GbR haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft gesamtschuldnerisch und persönlich. Allerdings nicht in jedem Fall, die Haftung ist beschränkt: War nur ein Partner oder waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur sie für daraus entstandene berufliche Fehler.
- Der Vertrag zwischen den Partnern muss notariell beglaubigt werden. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister – in der Regel beim Amtsgericht – eingetragen werden. Ein Mindeststammkapital ist nicht nötig.

Einige freie Berufe (z. B. Rechtsanwälte) dürfen sich nur mit bestimmten Berufsangehörigen in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen (Rechtsanwälte oder Steuerberater).

Ein aktueller Gesetzentwurf sieht die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vor, wenn es zu beruflichen Fehlern kommt. Sie ist insbesondere für Kanzleien und andere freiberufliche Zusammenschlüsse gedacht, in denen die Partner hoch spezialisiert in Teams zusammenarbeiten. Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Mit einem Inkrafttreten kann Anfang 2013 gerechnet werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Freiberufler können eine GmbH entweder allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen.
- Bei der GmbH ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafter haften dafür nicht mit ihrem Privatvermögen (für Kredite allerdings schon).

- Dafür ist die GmbH deutlich aufwändiger zu gründen und zu führen als eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt werden. Die GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden. Zur Gründung muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufgebracht werden.
- Eine GmbH ist immer gewerblich. Das bedeutet: Besonderheiten der Freiberuflichkeit wie die Befreiung von der Gewerbesteuer gelten für sie nicht. Eine GmbH ist außerdem verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn- und Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.
- Nicht alle Freiberufler dürfen eine GmbH gründen. So sollte man vor allem bei den berufs- und standesrechtlich geregelten freien Berufen klären, ob die GmbH zugelassen ist.



Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)

- Die UG (haftungsbeschränkt) ist die „kleine Schwester“ der GmbH. Für die gilt, was auch für die GmbH typisch ist. Der Unterschied ist: Man kann die Gründungsformalitäten mithilfe eines Musterprotokolls deutlich reduzieren. Und man kann die UG schon mit einem Euro Stammkapital gründen. Da aus der UG im Laufe der Jahre eine „richtige GmbH werden soll, muss man Rücklagen bilden. D. h. ein Viertel des Jahresgewinns muss so lange zu-

rückgelegt werden, bis 25.000 Euro Gesellschaftsvermögen erreicht sind. Die Rücklage kann langsam über viele Jahre gebildet werden. Es gibt hier kein zeitliches Limit.

Informationen im Internet



Gründungswissen:
Rechtsformen
<http://bit.ly/eaUHLT>

Altersvorsorge

Gesetzliche Rentenversicherung

Für Freiberufler spielt die gesetzliche Rentenversicherung eine wichtige Rolle. Anders nämlich als die meisten anderen Selbständigen ist eine ganze Reihe von Freiberuflern hier pflichtversichert.

- Selbständige Lehrer, außerdem Erzieher, Ausbilder, Dozenten und Lehrbeauftragte, die auf eigene Rechnung Unterricht erteilen und die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

- Selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- Freiberuflich tätige Seelotsen, die in öffentlichem Auftrag tätig sind
- Selbständige Künstler und Publizisten
- Selbständige mit einem Auftraggeber, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

Sie alle können sich von dieser Versicherungspflicht nicht befreien lassen. Das ist nur für Selbständige mit einem Auftraggeber möglich, und zwar für die ersten drei Jahre der freiberuflichen Tätigkeit. Alle anderen selbständigen Freiberufler sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Renten-

versicherung. Freiberufler, die sich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern müssen, können sich auf Antrag freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern oder eine private Altersvorsorge aufbauen.

Berufsständische Versorgungswerke

Viele freie Berufe müssen oder können ihre Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke regeln. Die Wurzeln dieser Versorgungswerke reichen bis in die Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Die private Vorsorge vieler Ärzte war damals praktisch wertlos geworden. Aus diesem Grund entstand die Bayerische Ärzteversorgung, das erste berufsständische Versorgungswerk. →



Verkammerte Berufe. Die selbständigen Freiberufler, für deren Beruf es eine eigene Berufskammer gibt, müssen in der Regel Mitglied dieser Kammer sein. Was ihre Rentenversicherung angeht, so sind diese verkammerten Berufe in aller Regel bei ihren berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert. Das betrifft insgesamt zwölf freie Berufe, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder Psychotherapeuten.

Eine Ausnahme sind die Psychologischen Psychotherapeuten in Berlin. Für sie gibt es kein Versorgungswerk ihrer Kammer. Sie können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen.

Nicht ganz so, aber ähnlich, verhält es sich für Ingenieure. Sie können Mitglied ihrer Kammer sein, müssen aber nicht. Wenn sie Kammermitglied sind, müssen sie sich in der Regel über ihr Versorgungswerk rentenversichern. Wenn sie nicht in der Kammer sind, können sie ihre Altersvorsorge eigenständig organisieren.

Versorgungswerk der Presse. Es ist für viele Berufe aus dem Bereich Kommunikation und Medien zuständig. Hier können die Mitglieder freiwillig für ihr Alter vorsorgen, und zwar zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Versorgungswerke. Darüber hinaus existieren noch weitere Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Etwa die Versorgungsanstalten der Deutschen Bühnen für die Bühnengehörigen, die an deutschen Theatern abhängig Beschäftigten. Oder die Versorgungsanstalten der Deutschen Kulturorchester für Orchestermitglieder. Sie kommen aber nur für Angestellte in Frage, nicht für selbständige Freiberufler.

Künstlersozialversicherung/ Künstlersozialkasse (KSK)

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich in der Künstlersozialversicherung rentenversichern. Künstler im Sinne der Künstlersozialversicherung ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist. Oder wer Publizistik lehrt. Ob man zu den Künstlern oder Publizisten gehört, prüft die Künstlersozialkasse (die KSK). Wer nach der Prüfung durch die KSK die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Künstlersozialversicherung erfüllt, muss sich dann auch dort versichern. Es sei denn, sein Jahreseinkommen liegt unter einer gesetzlich festgelegten Grenze. Dann ist man versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren übrigens auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen.

Wer sich in der Künstlersozialversicherung versichern muss, kann man dem so genannten Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse entnehmen (nicht verbindliche Orientierungshilfe).

Informationen im Internet



Gründungswissen:
Vorsorge für Freiberufler
<http://bit.ly/S2ahEM>

Print- und Online-Informationen

Broschüren und Infoletter

→ **Starthilfe** – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

Bestellmöglichkeiten

Bestelltelefon: 01805 778090
publikationen@bundesregierung.de
Download und Bestellfunktion:



www.existenzgruender.de

Internet

→ www.bmwi.de
→ www.existenzgruender.de



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juli 2012

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Peter Atkins (Titel); Monkey Business (S. 3); Margit Power (S. 4); summersgraphicsinc (S. 6 links); summersgraphicsinc (S. 6 rechts); WavebreakmediaMicro (S. 11); ojoimages4 (S. 12 links); Alexander Trinitatov (S. 12 rechts) – alle Fotolia

Redaktion

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin
Diese Ausgabe der GründerZeiten ist entstanden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Auflage

30.000